

3339/AB
vom 11.11.2020 zu 3323/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.592.444

Wien, am 11. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. September 2020 unter der Nr. **3323/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der menschenrechtlichen Empfehlungen zu den Rückkehrberatungseinrichtungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Aufgrund der COVID-19-bedingten Ausnahmesituation können Maßnahmen nur soweit umgesetzt werden, als diese den innerhalb den Bundesbetreuungseinrichtungen gesetzten Rahmenbedingungen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung von COVID-19 entsprechen.

Zu den Fragen 1, 2 und 17:

- *BMI-Empfehlung Nr. 1: "Da die Dauer ein wesentliches Element bei der Prüfung der Art der Unterbringung darstellt, wird eine Evaluierung all jener bisherigen Fälle empfohlen, die länger als sechs Monate in einer RÜBE untergebracht waren bzw. noch immer sind inklusive aller einzelner Prüfungsschritte und -kriterien, die zur Verhältnismäßigkeitsprüfung herangezogen wurden." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).*

- a. *Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - c. *Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - e. *Wie viele Personen sind aktuell schon länger als sechs Monate in einer RÜBE/BS untergebracht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
- *BMI-Empfehlung Nr. 2: "Es soll ein regelmäßiges Prüfungssystem mit Unterstützung eines Fristmanagements geschaffen werden, wobei die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall unter Heranziehung aller Kriterien umfassend geprüft werden sollte. Nach einer Aufenthaltsdauer von zumindest 3 Monaten bei vulnerableren Personen und Familien bzw. generell nach 6 Monaten müsste eine zunehmend engmaschigere Prüfung dahingehend erfolgen, ob die fortgesetzte Unterbringung in einer RÜBE weiterhin zumutbar sei." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).*
 - a. *Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - c. *Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - *UNHCR-Empfehlung Nr. 2: "Für den Fall einer ausschließlichen Nutzung als Betreuungsstellen für Asylsuchende sollte aufgrund der abgeschiedenen Lage ohne Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (Fieberbrunn) bzw. der außergewöhnlich hohen Lärmbelastung (Schwechat) keine längerfristige Unterbringung von Asylsuchenden an diesen Standorten erfolgen." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat).*
 - a. *Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - c. *Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*

Mit 31. Oktober 2019 wurde beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl entsprechend den bei der menschenrechtlichen Überprüfung der Rückkehrberatungseinrichtungen erarbeiteten Empfehlungen ein Monitoringsystem etabliert, welches die Anwesenheit von Referentinnen und Referenten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vor Ort vorsieht. Das Monitoringsystem beinhaltet die Dokumentation der Fälle in den Einrichtungen sowie der beabsichtigten Verfahrensschritte und Maßnahmen.

Ferner wurde ein Controlling-System eingeführt, in dessen Rahmen ein Fall-Monitoring geführt wird. Dieses Controlling-System umfasst insbesondere konkrete Aufzeichnungen zu den verhängten Wohnsitzauflagen, die Dokumentation aller in einer Rückkehrberatungseinrichtung eingetroffenen Fremden, inklusive Datum und Bezeichnung der Einrichtung, Ende der Wohnsitzauflage mit Datum und Begründung, Grund und Dauer einer gemäß § 57 Abs 4 FPG ruhenden Wohnsitzauflage, aktuelle Hinderungsgründe für die Umsetzung der Ausreiseverpflichtung sowie die nächsten geplanten Verfahrensschritte und stattgefundenene Rückkehrberatungsgespräche.

In diesem Zusammenhang werden zudem Evaluierungen all jener Fälle, die sich auf Basis einer Wohnsitzauflage länger als drei Monate (bei Vulnerabilität) beziehungsweise länger als sechs Monate (in sonstigen Fällen) in einer Rückkehrberatungseinrichtung aufhalten, durchgeführt und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Maßnahmen zur ehestmöglichen Beendigung der Wohnsitzauflage oder – wenn dies aus faktischen Gründen nicht möglich ist – die Möglichkeit einer alternativen Unterbringung erörtert.

Mit Stand 11. September 2020 befanden sich in der Bundesbetreuungseinrichtung Fieberbrunn 13 Personen sowie in der Bundesbetreuungseinrichtung Bad Kreuzen 21 Personen länger als sechs Monate.

Die Bundesbetreuungseinrichtung Schwechat wird mit Stichtag 11. September 2020 aufgrund der vorherrschenden COVID-Pandemie nicht als Rückkehrberatungseinrichtung, sondern als Betreuungseinrichtung zur Selbstisolation von Asylneuantragstellern nach Aufnahme in die Grundversorgung des Bundes herangezogen.

Ergänzend wird zur Beantwortung der Frage 17 auf die Ausführungen zu Frage 16 verwiesen.

Zu den Fragen 3 und 18:

- *BMI-Empfehlung Nr. 3: "In der Betreuungsstelle (BS) Fieberbrunn sollte eine Ausweitung des Shuttledienstes für kurzfristige Abwesenheiten und die Pflege sozialer Kontakte außerhalb der BS in jener Zeit, in der keine Anwesenheitspflicht (nachts zwischen 22 und 6 Uhr) besteht oder zumindest bis zum angebotenen Abendessen, sichergestellt werden." Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant?*
- *UNHCR-Empfehlung Nr. 3: "Aufgrund der mangelnden Anbindung der Bundesbetreuungseinrichtung Fieberbrunn an das öffentliche Verkehrsnetz, sollten die durch das Innenministerium ermöglichten Transporte ins Ortszentrum so gestaltet werden, dass allen Bewohnerinnen, die dies wünschen, eine Fahrt nach Fieberbrunn ermöglicht werden. Auch sollte es den Bewohnerinnen möglich sein, länger im Ortszentrum zu bleiben." Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant?*

Das Shuttlebus-Angebot der Bundesbetreuungseinrichtung Fieberbrunn wurde mit Oktober 2019 ausgebaut. Den untergebrachten Personen werden bei entsprechender Nachfrage nun mehrmals täglich Fahrtmöglichkeiten ins Ortszentrum Fieberbrunn sowie Rückfahrten zur Betreuungseinrichtung angeboten. Die mögliche Aufenthaltsdauer im Ort wurde im Rahmen der Erweiterung des Shuttle-Dienstes verlängert.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *BMI-Empfehlung Nr. 4: "Die Verhängung von Sanktionen von ORS sollte nach nachvollziehbaren, der Verhältnismäßigkeit folgenden Vorgaben und einem festzulegenden Prozedere unter Einbindung der Betriebsleitung erfolgen." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).*
 - a. *Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - c. *Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*

- d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
- e. *Welche Sanktionen werden nach wie vor verhängt?*
- f. *Von der Verhängung welcher Sanktionen wurde seit der Veröffentlichung der menschenrechtlichen Empfehlungen abgesehen?*
- *BMI-Empfehlung Nr. 5: "Die Verhängung des Verbots der Nutzung des Shuttledienstes in der BS Fieberbrunn sollte im Hinblick auf die Lage und damit einhergehender Isolation als Strafe ausgeschlossen werden." Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant?*

Seit Ende August 2019 sind etwaige Sanktionen ausschließlich in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres vorzunehmen. Seitdem kam es in keiner der Rückkehrberatungseinrichtungen zur Verhängung einer solchen. Darüber hinaus wird das Verbot der Nutzung des Shuttledienstes in der Rückkehrberatungseinrichtung Fieberbrunn nunmehr grundsätzlich als mögliche Sanktion ausgeschlossen.

Zu den Fragen 6 und 20:

- *BMI-Empfehlung Nr. 6: "Sowohl für die Rückkehrberatung als auch die für die Bewohner wäre eine Anwesenheit von BFA Referenten in der RÜBE hilfreich, um die Arbeit der Rückkehrberatung hinsichtlich 'Abklärung der Perspektive während und nach Abschluss des Verfahrens' (§57a BFA-VG) zu erleichtern und durch direkte, verfahrensbezogene Kommunikation Missverständnisse auf Seiten der Betroffenen bzgl. der Rolle der Rückkehrberatung zu vermeiden. Zusätzlich bietet sich auch der verfahrensführenden Behörde durch die Anwesenheit die Möglichkeit, die Aufgabe des laufenden Case Monitorings (v.a. bei Aufenthalten über 6 Monaten) im Rahmen der Verhältnisprüfung der Unterbringung in der RÜBE unmittelbar und direkt wahrzunehmen. Dadurch könnte auch das Zusammenspiel aller Akteure vor Ort (BS Leitung, ORS, Rückkehrberatung, ggf. auch Rechtsberatung mit dem BFA erheblich verbessert werden und auch detaillierte Zusatzinformationen rasch zur Kenntnis gebracht und intern an den Case Owner effektiv weitergeleitet werden, die über das übliche Prozedere der A-B-C Vorfallemeldungen hinausgehen. Insbesondere könnten die Finalität der Entscheidung und die konkreten Schritte zur Vorbereitung einer (freiwilligen) Ausreise individuell erörtert werden." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).*

- a. *Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
- b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
- c. *Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
- d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
- *UNHCR-Empfehlung Nr. 5: „Es sollte ein verbesserter Informationsfluss zwischen der für Grundversorgungsangelegenheiten zuständigen Abteilung des Innenministeriums und dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, insbesondere zu medizinischen, psychologischen und rechtlichen Belangen, sichergestellt werden.“ Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).*
 - a. *Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - c. *Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*

Mit 31. Oktober 2019 wurde veranlasst, dass Referentinnen und Referenten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl ein Mal wöchentlich in den Rückkehrberatungseinrichtungen anwesend sind. Im Rahmen der Präsenz vor Ort werden Neuzugänge über den Ablauf des Aufenthalts in der Rückkehrberatungseinrichtung und die weiteren Schritte informiert. Darüber hinaus findet regelmäßig ein gemeinsames Fall-Monitoring durch alle involvierten Organisationseinheiten vor Ort – wie etwa dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, dem mit der Rückkehrberatung betrauten Verein Menschenrechte Österreich, der zuständigen Abteilung für Grundversorgung des Innenministeriums – statt und werden im Rahmen dieser Gespräche Planungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweisen in den jeweiligen Fällen festgelegt.

Zur Frage 7:

- *BMI-Empfehlung Nr. 7: "Es wird empfohlen, die Rückkehrberatung in der jetzigen Form in Hinblick auf Zweck und Erfolg zu evaluieren (hohe Anforderungen an Rückkehrberater) und ggfs. um/auszubauen, um die Bewohner besser in ihrer Lebenssituation erreichen zu können. Im Zuge dessen sollte auch ein*

Qualifikationsprofil sowie ein Schulungskonzept für Rückkehrberater erarbeitet werden." Wurde diese Empfehlung umgesetzt?

- a. Wenn ja, wann?*
- b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
- c. Wenn nein, warum nicht?*
- d. Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant?*

Rückkehrberatungen werden aktuell von der Caritas und dem Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) durchgeführt. Diese Aufgabe wird zukünftig von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) übernommen und wird die Gewährung eines professionellen, einheitlichen und zielorientierten Rückkehrberatungssystems sichergestellt. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Bundesministeriums für Inneres die Internationale Organisation für Migration (IOM) als externer und international qualifizierter Partner im Rahmen des Projektes RESTART III beauftragt, um den Übergang vom derzeitigen System hin zur Etablierung der Rückkehrberatung durch die Bundesagentur in den Bereichen Qualitätssicherungsmaßnahmen und Trainings zu unterstützen.

Zur Frage 8 und 21:

- *BMI-Empfehlung Nr. 8: "Aufgrund der abgeschiedenen Lage und der herausfordernden Situation der RÜBE-Bewohner wird eine psychologische Unterstützung der Bewohner durch die Anstellung psychologischen Fachpersonals oder eine Kooperation mit lokalen Psychologen, die regelmäßig die Einrichtung besuchen, empfohlen." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).*
 - a. Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - c. Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - d. Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
- *UNHCR-Empfehlung Nr. 6: "Es sollte auch in der Bundesbetreuungseinrichtung Fieberbrunn eine regelmäßige aufsuchende psychologische Versorgung durch Fachpersonal gewährleistet werden (dies ist in Schwecat gegeben)." Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. Wenn ja, wann?*
 - b. Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*

- c. *Wenn nein, warum nicht?*
- d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant?*

Bereits zum Zeitpunkt der menschenrechtlichen Überprüfung wurde durch die im Bundesministerium für Inneres angesiedelte Abteilung für grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten sowie UNHCR in der Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat psychologische Unterstützung angeboten. In der Rückkehrberatungseinrichtung Fieberbrunn, an die sich gegenständliche Empfehlungen gerichtet haben, wurden die Empfehlungen mit Dezember 2019 umgesetzt; eine psychologische Unterstützung wird ein Mal pro Woche vor Ort angeboten. Darüber hinaus steht bei Bedarf in allen Bundesländern ein Kriseninterventionsteam zur raschen psychologischen Betreuung vor Ort sowie auch telefonisch im Anlassfall zur Verfügung.

In der Betreuungseinrichtung Bad Kreuzen wird ebenso eine psychologische Unterstützung angeboten, wobei die Betreuungseinrichtung Bad Kreuzen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht als Rückkehrberatungseinrichtung eingerichtet war.

Zur Frage 9:

- *BMI-Empfehlung Nr. 9: "Es wird empfohlen, das ORS-RÜBE-Betreuungskonzept in der jetzigen Form in Hinblick auf Zweck und Erfolg zu evaluieren und ggfs. zu ändern. Überlegt werden könnte, Aktivitäten und Freizeitangebote gemeinsam mit den Bewohnern und unter Berücksichtigung ihrer Wünsche zu planen." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).*
 - a. *Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - c. *Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*

Zur Überarbeitung der Tagesstruktur (Anpassung an die Zielgruppe) sowie zur Durchführung verpflichtender Betreuungsgespräche (zur Abklärung und Dokumentation besonderer Betreuungsbedürfnisse) wurde gemeinsam mit dem Betreuungsunternehmen ORS Service GmbH ein Konzept für sämtliche Rückkehrberatungseinrichtungen erstellt, welches seit März 2020 zur Anwendung kommt. Die Schwerpunkte liegen dabei auf diversen Workshops betreffend die Erleichterung des Wiedereinstiegs in das Alltagsleben

im Heimatland sowie Sprachunterricht in der Muttersprache, um die untergebrachten Personen bestmöglich auf ihre baldige Rückkehr vorzubereiten.

Zur Frage 10:

- *BMI-Empfehlung Nr. 10: "Um die Sicherheit der Mitarbeiter und Bewohner sowie die Eigensicherung der Betreuer während der Nachtstunden bestmöglich zu gewährleisten, sollte eine zweite Person in der BS Fieberbrunn vor Ort Nachtdienst verrichten. Zumindest eine der anwesenden Personen sollte dabei ein ausgebildeter Sozialbetreuer sein, um primär deeskalierend und problemlösend intervenieren zu können." Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant?*

Eine zusätzliche Besetzung des Nachtdienstes in der Betreuungseinrichtung Fieberbrunn findet seit Dezember 2019 statt.

Zur Frage 11:

- *BMI-Empfehlung Nr. 11: "Um die ORS-Mitarbeiter in Ausnahmesituationen zu unterstützen und einen professionellen Umgang mit schwierigen Vorfällen zu ermöglichen, sollte regelmäßig Supervision, bei schwierigen Vorfällen zeitnah, angeboten werden." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).*
- *Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - a. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - b. *Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - c. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Rückkehrberatungseinrichtungen, die häufig mit herausfordernden Situationen konfrontiert sind, bietet die ORS Service GmbH als Arbeitgeberin regelmäßig Supervisionen an. Zudem werden bereits verpflichtende Intensivtrainings zum Thema „Nähe und Distanz“ durchgeführt, die sich etwa auch mit dem konkreten Umgang in Grenzsituationen beschäftigen. Darüber hinaus bietet der ORS-

Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klare Hilfestellungen in solchen Situationen an.

Zur Frage 12:

- *BMI-Empfehlung Nr. 12: "Es wird empfohlen, Kinder nicht in den BS Fieberbrunn und Schwechat unterzubringen." Wurde diese Empfehlung umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant?*
 - e. *Wie viele Kinder waren seit 1. Jänner 2020 insgesamt in der RÜBE/BS Fieberbrunn untergebracht? Sind aktuell Kinder in der RÜBE/BS Fieberbrunn untergebracht?*
 - f. *Wie viele Kinder waren seit 1. Jänner 2020 insgesamt in der RÜBE/BS Schwechat untergebracht? Sind aktuell Kinder in der RÜBE/BS Schwechat untergebracht?*
 - g. *Wie viele Kinder waren seit 1. Jänner 2020 insgesamt in der RÜBE/BS Bad Kreuzen untergebracht? Sind aktuell Kinder in der RÜBE/BS Bad Kreuzen untergebracht?*

Die Empfehlung wurde im Dezember 2019 umgesetzt. Familien mit Kindern werden seit jenem Zeitpunkt der hierfür eingerichteten Rückkehrberatungseinrichtung Bad Kreuzen zugewiesen, welche Kindern aufgrund eines bereits seit Jahren bestehenden Pilotprojektes eine Eingliederung in den örtlichen Schul- bzw. Kindergartenbetrieb ermöglicht.

Weder im Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 11. September 2020, noch mit Stichtag 11. September 2020, waren Kinder in der Bundesbetreuungseinrichtung Fieberbrunn untergebracht.

Im Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 11. September 2020 waren vier nicht schulpflichtige Kinder in der Bundesbetreuungseinrichtung Schwechat untergebracht. Mit Stichtag 11. September 2020 waren keine Kinder in der Betreuungseinrichtung Schwechat untergebracht.

Im Zeitraum von 1. Jänner .2020 bis 11. September 2020 waren insgesamt 30 Kinder in der Bundesbetreuungseinrichtung Bad Kreuzen untergebracht. Mit Stichtag 11. September 2020 waren keine Kinder in der Betreuungseinrichtung Bad Kreuzen untergebracht.

Zur Frage 13:

- *BMI-Empfehlung Nr. 13: "Da im Rahmen der kurzfristigen Prüfung nicht alle Aspekte und Kinderrechtsstandards abschließend herangezogen werden konnten, wird empfohlen, eine weitreichendere kinderechtsstandardgerechte Unterbringung in Einrichtungen, in denen Kinder wohnen, zu prüfen, Standards zu implementieren und eine Qualitätskontrolle sicherzustellen." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/ Schwechat/Bad Kreuzen).*
 - a. *Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - c. *Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurden Aufträge zur Evaluierung des Angebots betreffend Kinderspielraum und Ausbau des Freizeitangebots erteilt und die Betreuungskonzepte der ORS Service GmbH für gegenständliche Rückkehrberatungseinrichtungen überarbeitet. Diese wurden mit Februar 2020 finalisiert. Darüber hinaus sind in Anlehnung an die 2018 seitens UNICEF erarbeiteten Mindeststandards zum Schutz von Kindern in Flüchtlingsunterkünften Ergänzungen des bestehenden Schutzkonzeptes in Bundesbetreuungseinrichtungen, unter dem Blickwinkel des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie die Erarbeitung eines gemeinsamen Maßnahmenpakets durch Vertreter der Abteilung Grundversorgung und der Abteilung für grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten des Innenministeriums sowie der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH im Zusammenhang mit der Evaluierung bereits bestehender Standards aus Kinderrechtsperspektive sowie allfälliger Erweiterungen vorgesehen. Die geplante Umsetzung der Maßnahmen, die ursprünglich mit Herbst 2020 datiert wurde, musste aufgrund der COVID-19-bedingten Ausnahmesituation auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Zu den Fragen 14 bis 15 und 19:

- *BMI-Empfehlung Nr. 14: "Es wird empfohlen, bei einer Zuweisung in eine andere Einrichtung (RÜBE oder BS) und einen damit einhergehenden Schulwechsel oder ein Schulbesuchende individuell zu prüfen, um die Maßnahme nicht unverhältnismäßig zu gestalten. Insbesondere sollten Kinder nicht kurz vor Semesterende von der Schule genommen oder schulpflichtigen Kindern monatelang kein Schulbesuch ermöglicht*

- werden." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).
- Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.
 - Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.
 - Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.
 - Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.
- *BMI-Empfehlung Nr. 15: "Sollten ein schulähnlicher Betrieb in Unterbringungseinrichtungen bestehen, wird empfohlen, ein Bildungskonzept zu erstellen, qualifiziertes Personal auszuwählen und eine Qualitätskontrolle zu implementieren." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).*
 - Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.
 - Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.
 - Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.
 - Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.
 - *UNHCR-Empfehlung Nr. 4: "Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und insbesondere unbegleitete Minderjährige sollten wegen der fehlenden Möglichkeiten, ein förderndes Umfeld zu schaffen und deren bestmögliche Entwicklung sicherzustellen, keinesfalls in besagten Betreuungsstellen untergebracht werden. Sollten weiterhin Kinder und Jugendliche an den Standorten untergebracht werden, sollte das Innenministerium eine rasche Einschulung aller Kinder und Jugendlichen im Schulalter unterstützen und deren Schulbesuch faktisch ermöglichen." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat).*
 - Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.
 - Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.
 - Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.
 - Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.

Gemäß § 1 Schulpflichtgesetz besteht die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten. Für in Bundesgrundversorgung untergebrachte Kinder besteht die Möglichkeit am regulären Schulbetrieb teilzunehmen und werden für den Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen sämtliche Vorbereitungen rechtzeitig getroffen.

Familien mit schulpflichtigen Kindern werden seit Dezember 2019 ausschließlich in der Bundesbetreuungseinrichtung Bad Kreuzen, die kindergerecht eingerichtet ist und eine Teilnahme am örtlichen Kindergarten- und Schulbetrieb ermöglicht, untergebracht. Diesbezüglich besteht bereits seit mehreren Jahren eine Kooperation mit der dort ansässigen Schule.

Zur Frage 16:

- *UNHCR-Empfehlung Nr. 1: "Asylsuchende und Personen mit rechtskräftig negativer Rückkehrentscheidung sollten aufgrund der verschiedenen Bedürfnisse dieser Gruppen und dem unterschiedlichen Beratungs- und Betreuungsbedarf grundsätzlich nicht gemeinsam untergebracht werden." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).*
 - a. *Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - c. *Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*

Rückkehrberatungseinrichtungen des Bundes werden in Bundesbetreuungseinrichtungen bzw. als Teil von diesen eingerichtet und sind somit nicht zur ausschließlichen Unterbringung bzw. Betreuung von Fremden mit Wohnsitzauflagen im Sinne des § 57 FPG eingerichtet. Der Empfehlung kann aus Praxis- und Kapazitätserfordernissen derzeit nicht nachgekommen werden.

Zur Frage 22:

- *UNHCR-Empfehlung Nr. 7: "Asylsuchende sollten Informationen zur Rechtsberatung und einen faktischen Zugang zur Rechtsberatung erhalten." Wurde diese Empfehlung umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).*

- a. *Wenn ja, wann? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
- b. *Wenn ja, durch welche konkreten Maßnahmen? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
- c. *Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
- d. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Empfehlung geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*

Die Rückkehrberatungseinrichtungen dienen der Unterbringung und Versorgung von Fremden, gegen die eine rechtskräftige Ausreiseverpflichtung sowie eine aufrechte Wohnsitzauflage im Sinne des § 57 FPG besteht.

Asylwerberinnen und Asylwerber fallen nicht unter die Regelung des § 57 FPG, weshalb sich bei diesen die Frage nach Rechtsberatung (etwa gemäß §§ 49 oder 52 BFA-VG) im Bereich von Rückkehrberatungseinrichtungen im Regelfall nicht stellt. Über die Möglichkeiten der Rechtsberatung werden Fremde anlässlich der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz in einer für sie verständlichen Sprache informiert. Der Zugang zu genannten Rechtsberatungen ist jedenfalls und unabhängig vom Ort der Versorgung faktisch möglich.

Zu den Fragen 23 bis 25:

- *Gab es neben den 7 genannten Empfehlungen noch weitere Empfehlungen des UNHCR?*
- *Was sind die in der Aussendung des BMI vom 21.11.2019 angeführten 19 konkreten Maßnahmen, die aus den 15 Empfehlungen abgeleitet wurden?*
 - a. *Wurde diese umgesetzt? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung (Fieberbrunn/Schwechat/Bad Kreuzen).*
 - i. *Wenn ja, welche und wann jeweils? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
 - iii. *Wenn nein, ist eine Umsetzung der Maßnahmen geplant? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung.*
- *Gab es neben den 15 genannten Empfehlungen noch weitere Empfehlungen, die im Untersuchungsbericht der Abteilung für grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten bzw. im Rahmen der Überprüfung ausgesprochen wurden?*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden Kooperationen sowie der laufende Austausch mit Institutionen – wie etwa dem UNHCR als wichtigen und langjährigen Partner – sehr geschätzt und finden dessen Empfehlungen zur Sicherstellung einer adäquaten Unterbringung in den Rückkehrberatungseinrichtungen selbstverständlich weitgehend Berücksichtigung. Die Erarbeitung von Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Zusammenhang formulierten Empfehlungen stellt einen dynamischen Prozess dar, wodurch sich die Anzahl an Maßnahmen im Rahmen der Evaluierung stetig verändert bzw. erweitert. Der jeweilige Umsetzungsstand ergibt sich aus der Beantwortung der vorhergehenden Fragestellungen.

Zur Frage 26:

- *Wird bzw. wurde der Untersuchungsbericht veröffentlicht? Um Übermittlung des gesamten Untersuchungsberichts als Anlage der Anfragebeantwortung wird ersucht.*
 - a. *Wenn ja, wann und wo?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Abschlussbericht ist der Beilage zu entnehmen.

Zur Frage 27:

- *Welchen rechtlichen Charakter haben diese „menschenrechtlichen Empfehlungen“ bzw. die davon abgeleiteten Maßnahmen?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zur Frage 28:

- *Wurde bereits eine Evaluierung der Einhaltung bzw. Implementierung der menschenrechtlichen Empfehlungen in den RÜBE durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, was ist das Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine interne Evaluierung des Umsetzungsfortschritts der einzelnen Maßnahmen erfolgt laufend durch die im Innenministerium befasste Fachabteilung in Abstimmung mit allen beteiligten Organisationseinheiten. Der jeweilige Umsetzungsstand ergibt sich aus der Beantwortung der vorhergehenden Fragestellungen.

Zur Frage 29:

- *Ist eine (weitere) Evaluierung der Einhaltung bzw. Implementierung der menschenrechtlichen Empfehlungen geplant?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, wird es dabei zu einer Einbindung des UNHCR kommen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Ein Folgebesuch der Rückkehrberatungseinrichtungen Fieberbrunn sowie Schwechat bzw. eine Evaluierung der Betreuungseinrichtung Bad Kreuzen durch die Abteilung für grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten des Innenministeriums ist vorgesehen. Aufgrund der aktuell vorherrschenden Pandemiesituation kann derzeit jedoch kein konkreter Zeitpunkt für einen Besuch vor Ort angeführt werden.

Zur Frage 30:

- *Welche Rückkehrberatungseinrichtungen betreibt das Innenministerium aktuell?*
 - a. *Wie viele Personen sind dort aktuell untergebracht? Bitte aufgeschlüsselt nach Rückkehrberatungseinrichtung, Nationalität und minderjährig unbegleitet/minderjährig begleitet/volljährig.*

Das Bundesministerium für Inneres betreibt mit 11. September 2020 Rückkehrberatungseinrichtungen in Fieberbrunn und Bad Kreuzen. Die Bundesbetreuungseinrichtung Schwechat wird mit Stichtag 11. September 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht als Rückkehrberatungseinrichtung genutzt. Bei medizinischem Sonderbetreuungsbedarf erfolgt die Unterbringung von Personen, gegen die eine Wohnsitzauflage gemäß § 57 FPG erlassen wurde, in der Sonderbetreuungsstelle Graz-Andritz.

Eine Aufschlüsselung nach unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) sowie begleiteten Minderjährigen wird nicht vorgenommen, da es sich ausschließlich um im Familienverband betreute Minderjährige handelt:

Untergebrachte Personen in Rückkehrberatungseinrichtungen (Stichtag 11.09.2020):

RÜBE Bad Kreuzen		
Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	davon Minderjährige
Algerien	1	
Äthiopien	3	1
Irak	19	8
Kosovo	2	1
Russische Föderation	1	

Türkei	11	7
Usbekistan	4	3
RÜBE Fieberbrunn		
Ägypten	1	
Algerien	1	
Äthiopien	1	
China	4	
Ghana	2	
Guinea-Bissau	1	
Irak	4	
Iran	4	
Marokko	3	
Nigeria	1	
Russische Föderation	1	
Somalia	2	
RÜBE Graz-Andritz (medizinische Sonderbetreuungseinrichtung)		
Algerien	1	
Armenien	5	3
Irak	2	
Russische Föderation	3	

Zu den Fragen 31 und 34:

- *Wie viele Personen waren seit 01.01.2019 in den RÜBE untergebracht? Bitte aufgeschlüsselt nach Nationalität, Aufenthaltsdauer in Tagen und Rückkehrberatungseinrichtung.*
- *Seit wann betreibt das Innenministerium die Rückkehrberatungseinrichtungen Bad Kreuzen?*
 - a. *Wie viele Personen waren seit Einrichtung der RÜBE Bad Kreuzen insgesamt dort untergebracht? Bitte aufgeschlüsselt nach Nationalität, minderjährig unbegleitet/minderjährig begleitet/volljährig und Dauer der Unterbringung.*

Die Beantwortung ist der Beilage zu entnehmen.

Zur Frage 32:

- *Wie viele Familien mit minderjährigen Kindern waren seit 01.01.2019 in den RÜBE untergebracht? Bitte aufgeschlüsselt nach Nationalität, Aufenthaltsdauer in Tagen und Rückkehrberatungseinrichtung.*

In der Betreuungseinrichtung Bad Kreuzen waren seit deren Verwendung als Rückkehrberatungseinrichtung bis zum 11. September 2020 (Datum der Anfrage) insgesamt zwölf Familien untergebracht.

Nationalität	Dauer der Unterbringung in Tagen
Armenien	17
Äthiopien	106
Irak	276
Irak	209
Irak	214
Irak	32
Iran	3
Kosovo	103
Russische Föderation	263
Türkei	228
Türkei	45
Usbekistan	198

In der Bundesbetreuungseinrichtung Bergheim, die aufgrund der derzeitigen Pandemiesituation temporär zur Entlastung der Rückkehrberatungseinrichtung Bad Kreuzen von 18. Juli 2020 bis 13. August 2020 als Rückkehrberatungseinrichtung eingerichtet wurde, waren von 1. Jänner 2019 bis zum 11. September 2020 (Datum der Anfrage) insgesamt drei Familien untergebracht.

Nationalität	Dauer der Unterbringung in Tagen
Armenien	17
Iran	9
Türkei	20

In der Sonderbetreuungsstelle Graz-Andritz, in der Personen mit medizinischem Sonderbetreuungsbedarf untergebracht werden, gegen die eine Wohnsitzauflage gemäß § 57 FPG erlassen wurde, waren von 1. Jänner 2019 bis zum 11. September 2020 (Datum der Anfrage) insgesamt drei Familien untergebracht.

Nationalität	Dauer der Unterbringung in Tagen
Armenien	128
Russische Föderation	21
Russische Föderation	41

In der Rückkehrberatungseinrichtung Schwechat waren von 1. Jänner 2019 bis zum 11. September 2020 (Datum der Anfrage) insgesamt zehn Familien untergebracht.

Nationalität	Dauer der Unterbringung in Tagen
Afghanistan	134
Irak	242

Nationalität	Dauer der Unterbringung in Tagen
Irak	94
Irak	10
Irak	81
Iran	14
Iran	22
Kasachstan	10
Mongolei	48
Nigeria	2

In der Rückkehrberatungseinrichtung Fieberbrunn waren von 1. Jänner 2019 bis zum 11. September 2020 (Datum der Anfrage) insgesamt zwei Familien untergebracht.

Nationalität	Dauer der Unterbringung in Tagen
Irak	123
staatenlos	187

Zur Frage 33:

- *Wie viele Personen, die seit 01.01.2019 in den RÜBE untergebracht waren, haben mittels freiwilliger Rückkehr das Bundesgebiet verlassen? Bitte aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Nationalität und Monat der letzten Unterbringung in einer RÜBE.*

Im Zeitraum 1. Jänner 2019 bis 31. August 2020 haben 33 Personen, die seit 1. Jänner 2019 in einer Rückkehrberatungseinrichtung untergebracht waren, mittels freiwilliger Rückkehr das Bundesgebiet verlassen (2019: 27, 2020: 6).

Staatangehörigkeit	Männlich	Weiblich	Gesamt
Armenien	1	3	4
Kasachstan	2	4	6
Indien	3		3
Mongolei	1	2	3
Nigeria	2		2
Irak	2		2
Somalia	2		2
Iran	2		2
Marokko	2		2
Benin	1		1
Top 10	18	9	27
Rest	6		6
Gesamt	24	9	33

Ausgereist 2019	Jän	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Mongolei									3				3
Kasachstan						3				3			6
Iran		1								1			2
Somalia		1		1									2
Nigeria				1		1							2
Indien			1				1						2
Irak								1		1			2
Armenien										2			2
Ungeklärt											1		1
Sierra Leone				1									1
Top 10		2	1	3		4	1	1	3	7	1		23
Rest		1		1	1	1							4
Gesamt		3	1	4	1	5	1	1	3	7	1		27

Ausgereist 2020	Jän	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Gesamt
Marokko			2						2
Armenien								2	2
Ukraine								1	1
Indien			1						1
Gesamt			3					3	6

Zu den Fragen 35 bis 36 sowie 39:

- *Ist die Einrichtung von weiteren Rückkehrberatungseinrichtungen in Planung?*
 - a. *Wenn ja, wann und wo?*
- *Aus welchem Grund wird die Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf in Fieberbrunn weiterhin vom BMI betrieben, wenn es auch andere, zentraler gelegene, z.T. leerstehende Asylquartiere des Bundes gibt?*
- *Wird bzw. wurde seitens des BMI eine Schließung der Rückkehrberatungseinrichtung am Bürglkopf in Fieberbrunn geprüft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Inneres führt laufend Evaluierungen der bestehenden Bundesbetreuungseinrichtungen durch. Derzeitiger Fokus von Veränderungen liegt primär in Maßnahmen zur bestmöglichen Prävention betreffend die aktuelle Pandemie. Maßnahmen im Hinblick auf eine Veränderung von Standorten oder der Anzahl von Rückkehrberatungseinrichtungen sind mit Stichtag 11. September 2020 nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 37 und 38:

- *Wird bzw. wurde seitens des BMI eine Verlegung sämtlicher in der Rückkehrberatungseinrichtung in Fieberbrunn untergebrachten Personen bzw. zumindest jener, die einer besonders vulnerablen Gruppe angehören, in ein anderes Quartier geprüft?*
 - a. *Wenn ja, was war das Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Warum erfolge bislang keine Verlegung sämtlicher in der Rückkehrberatungseinrichtung in Fieberbrunn untergebrachten Personen in eines der leerstehenden Asylquartiere des Bundes oder in eine sonstige Bundesbetreuungseinrichtung?*

In der Rückkehrberatungseinrichtung Fieberbrunn werden Fremde untergebracht, gegen die eine Wohnsitzauflage gemäß § 57 FPG erlassen wurde. Zweck der Wohnsitzauflage ist es, unrechtmäßig in Österreich aufhältigen und damit ausreisepflichtigen Fremden, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, Beratung zu Rückkehrperspektiven und zur Rückkehrhilfe anzubieten, um sie dadurch bei der Erfüllung ihrer rechtskräftigen Ausreiseverpflichtung zu unterstützen.

Dagegen ist es nicht Zweck der Wohnsitzauflage, ausreisepflichtigen Fremden (insbesondere im Falle von rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen und Verstreichen der eingeräumten Frist für die freiwillige Ausreise) eine Versorgung in einer beliebigen Unterkunft zu ermöglichen. Die Erlassung einer Wohnsitzauflage, mit der ein Fremder zur Unterkunftnahme in einer bestimmten Rückkehrberatungseinrichtung verpflichtet wird, wird immer im Einzelfall geprüft.

Zur Frage 40a:

- *Wer führt die Rückkehrberatung in den RÜBE durch?*
 - a. *Wie viele Kosten sind dem Bund für die Durchführung der Rückkehrberatung durch Dritte seit 01.01 .2019 angefallen? Bitte um Auflistung nach Kosten/Monat und Empfänger.*

Die Rückkehrberatung in den Rückkehrberatungseinrichtungen wird derzeit durch die Caritas sowie den Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) durchgeführt.

Die Rückkehrberatung und Rückkehrvorbereitung wird aus Mitteln des europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) co-finanziert. Das Bundesministerium für Inneres finanziert im Zeitraum von 1. Jänner 2017 – 31. Dezember 2020 den VMÖ mit € 5.252.276,91 aus europäischen Mitteln sowie € 5.258.619,05 aus nationalen Mitteln und die Caritas mit € 4.237.861,60 aus europäischen Mitteln sowie € 4.114.697,04 aus nationalen Mitteln.

Zur Frage 40b:

- *Wie viele Rückkehrberatungsgespräche wurden in den RÜBE seit 01.01.2019 geführt?
Bitte um Auflistung pro Monat.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 41:

- *Wird die Rückkehrberatung in den RÜBE in Zukunft von der Bundesagentur für
Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) übernommen?*
 - a. *Wenn ja, ab wann?*
 - b. *Wenn ja, gibt es hierfür schon ein Konzept?*
 - i. *Wenn ja, was ist darin vorgesehen?*

In § 2 Abs 1 Z 3 BBU-Errichtungsgesetz (BBU-G) ist die Durchführung der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe gemäß § 52a BFA-VG als eine der Aufgaben der Bundesagentur definiert. Ab dem 1. Jänner 2021 wird die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH die Rückkehrberatung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages und unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben wahrnehmen.

Alle Rückkehrberatungsgespräche, somit auch solche in Rückkehrberatungseinrichtungen, die seitens der Bundesagentur durchgeführt werden sollen, dienen der Perspektivenabklärung und Förderung der freiwilligen Rückkehr, um eine Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung mit behördlichem Zwang zu vermeiden. Im Rahmen der Rückkehrberatungsgespräche werden die betroffenen Fremden insbesondere über sämtliche in Betracht kommenden Unterstützungsleistungen für eine freiwillige Rückkehr (so unter anderem Unterstützung bei der Organisation der Ausreise, Übernahme der Kosten zur Ausreise oder finanzielle Rückkehrhilfe) sowie die Möglichkeit der Teilnahme

an Reintegrationsprojekten, sofern solche im Herkunftsstaat des Fremden vorgesehen sind, informiert.

Zur Frage 42:

- *Wird die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) in Zukunft auch in den RÜBE Rechtsberatung anbieten und durchführen?*
 - a. *Wenn ja, ab wann?*
 - b. *Wenn ja, gibt es hierfür schon ein Konzept?*
 - i. *Wenn ja, was ist darin vorgesehen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Als eine ihrer Aufgaben obliegt der Bundesagentur gemäß § 2 Abs 1 Z 2 BBU-G die Durchführung der gemäß § 49 BFA-VG gewährleisteten Rechtsberatung vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sowie gemäß § 52 BFA-VG vor dem Bundesverwaltungsgericht. Darüber hinaus soll Fremden in laufenden Verfahren eine kostenlose Rechtsberatung nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten angeboten werden. Ab dem 1. Jänner 2021 wird die Bundesagentur die Rechtsberatung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages und unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben wahrnehmen.

Beilagen

Karl Nehammer, MSc

